



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
20. März 2009

Dreiundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 126

## Resolution der Generalversammlung

[*aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/63/641)*]

### 63/252. Pensionssystem der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/224 vom 23. Dezember 2000, 57/286 vom 20. Dezember 2002, 59/269 vom 23. Dezember 2004, 61/240 vom 22. Dezember 2006 und 62/241 vom 22. Dezember 2007,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen für das Jahr 2008 an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen<sup>1</sup>, einschließlich der Rechnungsabschlüsse des Fonds für den am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Zweijahreszeitraum, des Bestätigungsvermerks und des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer der Vereinten Nationen dazu, der Informationen über die Innenrevision des Fonds und der Bemerkungen des Gemeinsamen Rates, der Berichte des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Fonds und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung<sup>2</sup> und über die administrativen und finanziellen Auswirkungen, die sich aus dem Bericht des Gemeinsamen Rates ergeben<sup>3</sup>, und des damit zusammenhängenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>4</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>1</sup> und insbesondere von den in Kapitel II.B des Berichts beschriebenen Maßnahmen des Rates;

2. *stellt fest*, dass aus dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über die Konten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen für den am 31. Dezember 2007 endenden Zweijahreszeitraum hervorgeht, dass die Rechnungsabschlüsse in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage des Fonds vermitteln und dass die im Rahmen der Rechnungsprüfung untersuchten Transak-

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9).*

<sup>2</sup> A/C.5/63/2.

<sup>3</sup> A/63/363.

<sup>4</sup> A/63/556.



tionen in allen wesentlichen Punkten mit der Satzung und den sonstigen Vorschriften des Fonds und mit der legislativen Grundlage im Einklang stehen<sup>5</sup>;

3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>4</sup> an;

## I

### **Verwaltungsregelungen, revidierter Haushaltsplan und längerfristige Ziele des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen**

4. *nimmt Kenntnis* von den in den Ziffern 180 bis 197 des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen<sup>1</sup> enthaltenen Angaben zu den revidierten Haushaltsvoranschlägen für den Zweijahreszeitraum 2008-2009;

5. *genehmigt* zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 2.204.000 US-Dollar für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 und vermerkt, dass die revidierten Ansätze für den Zweijahreszeitraum zu einer Gesamtmittelbewilligung von 153.199.100 Dollar führen würden;

## II

### **Bestimmungen betreffend Leistungen**

6. *billigt* den 2007 vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gefassten Beschluss, mit dem er seinen früheren Beschluss bekräftigte, dass der Gemeinsame Pensionsfonds der Vereinten Nationen die Ansprüche auf Versorgungsleistungen, insbesondere nach den Artikeln 34 und 35 der Satzung des Fonds, welche Leistungen für Ehegatten betreffen, entsprechend den persönlichen Verhältnissen des Mitglieds festlegen soll, die von der dienstgebenden Organisation des Mitglieds anerkannt und dem Fonds gemeldet wurden, mit der Maßgabe, dass die endgültige Verifikation dessen, dass die persönlichen Verhältnisse sich nicht geändert haben, vor der Gewährung solcher Versorgungsleistungen vom Fonds vorgenommen wird;

7. *billigt* die in Anhang XIV des Berichts des Rates<sup>1</sup> vorgesehenen Änderungen der Bestimmungen betreffend Leistungen, mit denen die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen betreffend Familienmitglieder oder ehemalige Familienmitglieder nach den Artikeln 35 bis, 35 ter und 36 gestraft wird;

8. *billigt außerdem* die in Anhang XIV des Berichts des Rates vorgesehene Änderung des Artikels 24 b) der Satzung des Fonds, wonach Mitgliedern, die nach einem Zeitraum des Bezugs einer Invaliditätsrente wieder als Beitragszahler in den aktiven Dienst eintreten, die Zeit des Bezugs einer Invaliditätsrente als Beitragszeit anerkannt wird, ohne dass sie für den betreffenden Zeitraum Beiträge zu entrichten haben;

9. *billigt ferner*, dass der Rat beschlossen hat, klarzustellen, dass die 2006 vorgenommene Änderung des Artikels 24 über die Abschaffung der Beschränkung des Anspruchs auf Anrechnung früherer Beitragszeiten sich nicht nur auf Mitglieder erstreckt, die eine Kapitalabfindung erhalten haben, sondern auch auf Mitglieder, die sich für ein (vollständiges oder teilweises) aufgeschobenes Ruhegehalt entschieden haben, solange keine laufenden Zahlungen des aufgeschobenen Ruhegehalts geleistet wurden, wie in den Ziffern 329 und

---

<sup>5</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 9 (A/63/9)*, Anhang VIII.

330 des Berichts des Rates festgehalten und in den in Anhang XIV des Berichts des Rates enthaltenen technischen Änderungen der Satzung des Fonds klargestellt;

### III

#### Sonstige Fragen

10. *begrüßt* die Mitteilung, dass jedem Ausschuss des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen eine Erklärung betreffend mögliche Interessenkonflikte vorgelegt wurde, die auf das Mandat und den Arbeitsschwerpunkt des jeweiligen Ausschusses und auf die Rechtsstellung, das Verhalten und die Rechenschaftspflicht der Mitglieder des Anlageausschusses, des Ausschusses der Versicherungsmathematiker und des Prüfungsausschusses Bezug nimmt, und dass diese Erklärungen vom Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen gebilligt wurden;

11. *beschließt* aufgrund der positiven Empfehlung des Rates, dass der Sondergerichtshof für Libanon mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als neue Mitgliedorganisation des Fonds aufgenommen wird;

12. *betont*, dass die Vereinten Nationen und andere Mitgliedorganisationen des Fonds die rasche und genaue Bearbeitung der Unterlagen sicherstellen und unter anderem auch bestätigen sollen, dass alle angemessenen Vorkehrungen getroffen wurden, um sicherzustellen, dass alle Schulden gegenüber diesen Organisationen vollständig beglichen wurden, wie vom Fonds für die Zahlung von Leistungen vorgeschrieben;

13. *nimmt Kenntnis* von den vom Fonds gegebenen Informationen über den Stand der Durchführung der Resolution 62/241 betreffend die einmalige, außerordentliche Ad-hoc-Billigkeitszahlung an Ruhestandsbedienstete mit Wohnsitz in Ecuador;

### IV

#### Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Maßnahmen und Anstrengungen zur stärkeren Diversifizierung<sup>2</sup> sowie von den Bemerkungen des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen in seinem Bericht<sup>1</sup>;

15. *billigt* die Aufnahme von Bestimmungen betreffend Abrechnungen zum vereinbarten Termin in das Abkommen mit dem Globalen Verwahrer des Fonds, unter den strikten Bedingungen und für die Zwecke, die vom Vertreter des Generalsekretärs und vom Gemeinsamen Rat empfohlen wurden, und unter der Voraussetzung, dass das Abkommen Bestimmungen enthält, welche die rechtlichen Interessen des Fonds auf bestmögliche Weise schützen;

16. *begrüßt* die fortgesetzten Bemühungen des Generalsekretärs als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds, die Anlagen zwischen entwickelten Märkten und aufstrebenden Märkten zu streuen, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass in Anbetracht der derzeitigen Volatilität der Märkte Entscheidungen betreffend die Anlagen des Fonds in jedem Land mit besonderer Umsicht umgesetzt werden, unter voller Berücksichtigung der vier Hauptkriterien für Kapitalanlagen, nämlich Sicherheit, Rentabilität, Liquidität und Konvertierbarkeit.

74. Plenarsitzung  
24. Dezember 2008